

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 33/09 S

L 23 SO 120/09 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 47 SO 1544/09 ER (SG Berlin)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,
Müllerstraße 146/147, 13353 Berlin

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10.9.2009 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter C o s e r i u
und die Richterin B e h r e n d beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 11.8.2009 - L 23 SO 120/09 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der Beschwerde Prozesskostenhilfe
zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Das Sozialgericht (SG) Berlin hat den Antrag des Antragstellers, den Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, ihm einen Unterkunftsplatz in einem Wohnheim zu reservieren, mit Beschluss vom 3.7.2009 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 11.8.2009 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Mit seinem am 19.8.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 14.8.2009 hat der Antragsteller dagegen Beschwerde eingelegt, die Erstattung der außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge und Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Der vom Antragsteller gestellte Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An einer erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, nach § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO). Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 3 Eine Überprüfung der Kostenentscheidungen des SG und des LSG kann daher schon aus diesem Grund nicht erfolgen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

